

Information Medizinische Abfälle aus humanmedizinischen oder tierärztlichen Arztpraxen

Einige der in Arztpraxen entstehenden Abfälle, wie **Papier, Pappe** oder **Verpackungsmaterialien** unterscheiden sich nicht von entsprechenden Abfallarten aus Haushalten oder Gewerbebetrieben. Im Hinblick auf die Entsorgung sind außer der getrennten Erfassung der verwertbaren Abfallstoffe und des Restmülls, keine besonderen Vorkehrungen erforderlich.

Praxisspezifische Abfälle entstehen bei der Untersuchung und Behandlung von Patienten / Tieren. Solche Abfälle sind unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeits- und Infektionsschutzes, des Chemikalienrechts und des Abfallrechts zu handhaben. Die dabei zu treffenden besonderen Vorkehrungen können sich auf die Bereiche **innerhalb der Arztpraxis** als auch darüber hinaus auf den **Beförderungs- und Entsorgungsvorgang** erstrecken.

Zuordnung von medizinischen Abfällen zum Europäischen Abfallverzeichnis

Die spezifischen medizinischen Abfälle werden nach dem Europäischen Abfallverzeichnis herkunftsbezogen (Humanmedizin bzw. Tiermedizin) wie folgt unterteilt:

- 18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)**
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)**
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

Der Landrat

Abteilung 60 - Umwelt und Planung
Abfallwirtschaft

René Thuir
Telefon 02251 15-989
Fax 02251 15-391
rene.thuir@kreis-euskirchen.de

Katharina Spuhler
Telefon 02251 15-796
Fax 02251 15-391
katharina.spuhler@kreis-euskirchen.de

Stand: 21.12.2023

www.kreis-euskirchen.de

- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind gefährliche Abfälle.

Alle aufgeführten Abfälle sind grundsätzlich am Ort ihres Anfallens getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Eine gemeinsame Entsorgung mit dem Hausmüll ist vom Grundsatz her nicht möglich.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Entsorgung *radioaktiver Abfälle* nicht dem Abfallrecht, sondern atomrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Näheres zum Sammeln, Verpacken, Bereitstellen, Lagern sowie der weiteren Entsorgung der jeweiligen Abfälle ist der *Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes* (Stand Juni 2021) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu entnehmen (LAGA M18).

Regelungen durch die Abfallsatzung des Kreises Euskirchen und die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Abfälle, an die aus infektionspräventiver Sicht (außerhalb der Praxis) keine besonderen Anforderungen gestellt werden, wie z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Covid-19-Schnelltests (Abfall-

schlüsselnummer 18 01 04 bzw. 18 02 03), können am Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen (Strempter Heide 1, 53894 Mechernich) unter folgenden Bedingungen angeliefert werden:

- Die Abfälle sind in roten Kunststoffsäcken verpackt anzuliefern. Die Kunststoffsäcke sollen reißfest, feuchtigkeitsbeständig und dicht sein. Eine Wandstärke von mindestens 65 µm bietet sich dazu an.
- **Spitze oder scharfe Gegenstände** (ASN 18 01 01 bzw. 18 02 01) sind zusätzlich in verschlossene Behälter, deren Wände nicht durchsto- chen werden können, zu verpacken.

Grundsätzlich können diese Abfälle über private Entsorgungsunternehmen entsorgt werden. Sie müssen einer Müllverbrennungsanlage zugeführt werden. In Absprache mit dem Entsorger sind hierzu keine roten Säcke notwendig.